

# Tod und Verlassenschaft zweier Tegernheimer Pfarrer des 17. Jahrhunderts<sup>1</sup>

Ulrike Gutch

Das Staatsarchiv Landshut verwahrt eine Akte mit dem Titel „Tod und Verlassenschaft des Pfarrers von Tegernheim“.<sup>2</sup> Es handelt sich dabei um innerbehördlichen Schriftverkehr aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwischen dem kurfürstlichen Hofrat in München, der kurfürstlichen Regierung Straubing und dem kurfürstlichen Pfliegergericht Donaustauf, in dessen Zuständigkeit Tegernheim damals fiel. In den Schreiben geht es um die Pflege des Nachlasses zweier Tegernheimer Pfarrerherren. Der eine ist Pfarrer Johann Bonn, der andere Pfarrer Mathias Hollenstainer.

## Tod des Pfarrers Johann Bonn

Pfarrer Johann Bonn verstarb im Tegernheimer Pfarrhof am 3. November 1669. Mit diesem Namen und Todesdatum können wir zum Teil die Lücke von 33 Jahren füllen, die im Buch „Die Pfarrei Tegernheim gestern und heute“ bei der Liste der Tegernheimer Pfarrer zwischen Nr. 13, Mathias Botzner, der 1646 starb, und Nr. 14, Georg Wagner, der 1679 auf unsere Pfarrei präsentiert wurde, besteht.<sup>3</sup>

---

1 Die CD mit einem Scan der Archivalie „Tod und Verlassenschaft des Pfarrers von Tegernheim“ (StA Landshut, Regierung Straubing, A 513) wurde von der Autorin vom Staatsarchiv Landshut gekauft und dem Gemeindecarchiv Tegernheim mit einem Ausdruck und einer Transkription in die heutige Schrift gespendet.

2 StA Landshut, Regierung Straubing (Rep. 209) A 513.

3 Tobias Appl (Hg.), Die Pfarrei Tegernheim gestern und heute, Ein Beitrag zum Tegernheimer Jubiläumsjahr 2001, Tegernheim 2001, S. 185.

Als „langer Arm des Kurfürsten“ in Donaustauf, nämlich als kurfürstlicher Pfleger<sup>4</sup> in jenen Jahren, zeichnet Rudolph Maximilian Thimon Graf von Lindelo<sup>5</sup>, in der Folge hier nur Lindelo. Er hatte den Tod des Pfarrers Bonn am 3. November 1669 der kurfürstlichen Regierung nicht angezeigt und auch nicht die Amtshandlungen vorgenommen, die in der Inventur und im Versiegeln des Nachlasses, das heißt Versiegeln von Räumen des Pfarrhofs mit Nachlassvermögen, bestanden. Daher erging am 15. November 1669 der Befehl seines obersten Dienstherrn, des bayerischen Kurfürsten Ferdinand Maria, an ihn, das Unterlassene nachzuholen:<sup>6</sup>

### *Befehl*

*An den Herrn Pfleger zu Donaustauf den verstorbenen Pfarrer zu Tegernheim betreffend, den 15. November 1669*

*Getreuer, wir haben erfahren, dass der Pfarrer zu Tegernheim gestorben ist. Da es in dem Dir anvertrauten Gerichtsbezirk geschehen ist, hättest Du diesen Tod uns sofort anzeigen und unser Recht und unsere Rechtsprechung sowohl mit der Obsignation<sup>7</sup> wie auch ganz allgemein wahrnehmen müssen. Es ergeht daher unser Befehl, den Bericht über diesen Todesfall zu erstatten. 15. November 1669<sup>8</sup>*

Die Antwort des Lindelo auf diesen Befehl datiert vom 26. November 1669. Wie er schreibt, sei der Pfarrer Johann Bonn zwar am 3. des Monats (November) verstorben, habe aber nur wenig hinterlassen, so dass davon wohl kaum seine vorhandenen Schulden bezahlt werden könnten. Die Bestandsaufnahme des Nachlasses sei durch den hiesigen Herrn Erzdekan<sup>9</sup> Wolfgang Holdermül-

---

4 „Pfleger“: *Vorsteher, Verweser, Verwalter (eines Landes, Ortes, Gutes, Stiftes, Gerichtes, Amtes, einer Stiftung u.s.w.)*. Siehe: Jacob Grimm – Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, digitale Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Humanities, Version 01/21 <<https://www.woerterbuchnetz.de/DWB>> abgerufen am 25.04.2021.

5 Rudolph Maximilian Thimon Graf von Lindelo war von 1669 bis 1701 kurfürstlicher Pfleger in Donaustauf. Das im Dreißigjährigen Krieg teilweise zerstörte Schloss Wiesent wurde von ihm im Jahre 1695 in seiner heutigen Form aufgebaut. Das Portal trägt das Wappen derer von Lindelo und darunter das Baujahr 1695. – Im Fortlauf des Textes wird Rudolf Max Thimon Graf Lindelo nur als „Lindelo“ bezeichnet, da es sich in den verschiedenen Schreiben hier immer um das gleiche Mitglied derer von Lindelo handelt.

6 Die Schreiben sind in heutiger Sprache wiedergegeben.

7 Gerichtliche Versiegelung.

8 StA Landshut, Regierung Straubing (Rep. 209) A513, Schreiben vom 15. November 1669.

9 Der „Dechant/Dekan“ ist der Vorsteher und Koordinator einer Gruppe von Seelsorgern und eine Mittelbehörde zwischen Pfarrer und Bischof.

ler<sup>10</sup> vorgenommen worden. Er, Lindelo, habe sie nur deshalb unterlassen, weil in der Registratur nichts darüber zu finden sei, ob eine solche Amtshandlung diesorts, das heißt von Landgerichts wegen und damit durch ihn, das örtliche kurfürstliche Organ, vorzunehmen sei. Dieses Problem habe bereits sein Amtsvorgänger in einem Bericht vom 23. April 1654, aber auch er selbst im Schreiben vom 1. Februar 1667 dem Kurfürstlichen Rentmeisteramt nachdrücklich dargelegt, ohne Antwort zu bekommen. Er warte daher auf den kurfürstlichen Bescheid, ob er trotzdem und zusätzlich zur Nachlassaufnahme des Erzdekans die Versiegelung durchzuführen habe oder wie er es sonst in der Sache zu halten habe.

Daraufhin erging am 2. Dezember erneut der kurfürstliche Befehl an Lindelo, die Obsignation den verstorbenen Pfarrer von Tegernheim betreffend vorzunehmen. Am 16. Dezember 1669 antwortet Lindelo, er habe sie vornehmen wollen, aber im Pfarrhof außer etwas Heu im Stadel nichts gefunden, was auch nur einen Kreuzer wert gewesen wäre. Das Schlafzimmer sei mit einem Vorhängeschloss versperrt gewesen und der Mesner habe angegeben, drinnen sei nur eine leere Bettstatt. Er habe daher diese Schlafkammer, wie befohlen, amtlich versiegelt, was er hiermit berichte. Er erinnere gehorsamst daran, dass der Herr Erzdekan und Pfarrer von hier (Donaustauf) ihm mündlich berichtet habe, die Frau von Lerchenfeld zu Schönberg, die über Tegernheim das Vogteirecht ausübe, habe behauptet, Unterlagen zu besitzen, aus denen ihr Recht des Versiegeln des Pfarrhofs hervorgehe. Das sei ihr aber vom Bischöflichen Consistorium<sup>11</sup> entschieden verwiesen worden.

Ein letztes Schreiben in dieser Sache datiert vom 7. Januar 1670. Es kam aus der Behörde des Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern und war adressiert an die *Hochlöbliche Regierung in Straubing*. Diese wird darin aufgefordert, dem Donaustauer Pfleger Lindelo, der die Versiegelung des Nachlasses nicht sofort als kurfürstliches Recht beansprucht und durchgeführt hat, seine *Fahrlässigkeit* zu verweisen und ihm die Abfassung eines Protestschreibens an den Erzdekan zu befehlen, das betone, des Erzdekans gegen jede Abmachung einseitig vorgenommene Versiegelung berühre die Rechte Seiner Durchlaucht des Kurfürsten nicht.

---

10 Wolfgang Holdermüller war von 1634 bis 1635 Pfarrer in Tegernheim, anschließend, ab 1635, war er Pfarrer in Donaustauf und Erzdekan. Siehe unveröffentlichte Liste des Johann Ries von den Tegernheimer Pfarrern, deren Original sich im Bischöflichen Zentralarchiv und deren Kopie sich in unserem Gemeindearchiv befindet.

11 Bischöfliche Verwaltungsbehörde, etwa, was heute „Bischöfliches Ordinariat“ genannt wird.

## Tod des Pfarrers Mathias Hollenstainer

Der zweite Pfarrer, um dessen Tod und Nachlass es in den Schriftstücken der Akte im Landshuter Archiv geht, ist Mathias Hollenstainer. Sein Grabstein befindet sich an der Außenwand unserer Kirche, rechts neben dem Nordeingang. Der uns schon bekannte Kurfürstliche Pfleger mit Sitz in Donaustauf, Graf Lindelo, informiert im Brief vom 26. August 1692 Seine Kurfürstliche Durchlaucht Max Emanuel,

*dass anheunt gegen den Tag Herr Mathias Hollnstainer [sic]<sup>12</sup>, Pfarrer zu Tegernheim, ein Ort, der in dem mir anvertrauten Landgericht liegt und der zum Gebiet des Herrn von Lerchenfeld zu Schönberg gehört, das Zeitliche gesegnet hat.*

Er berichtet weiter, dass er sofort von Landgerichts wegen zusammen mit dem Herrn Erzdekan die Obsignation vorgenommen habe, nicht ohne diesem gegenüber auf die in dieser Sache vorrangigen Rechte des Landgerichts zu verweisen. Dabei habe er erfahren, dass Pfarrer Hollenstainer vor seinem Tod durch den Herrn Erzdekan ein Testament errichten und durch sieben Zeugen bestätigen habe lassen, in dem der Erzdekan zusammen mit dem Pfarrer von Wenzelbach zu Exekutoren des Testaments bestimmt worden seien. Gleichzeitig wolle er daran erinnern, dass die Herrschaft Schönberg aufgrund ihres von Herzog Wilhelm V. von Bayern<sup>13</sup> am 27. Mai 1585 ausgestellten Privilegs im Salbuch<sup>14</sup>, von dem er eine beglaubigte Abschrift beilege, allein berechtigt sei, die Obsignation vorzunehmen, was aber dem Lerchenfeld auf Schönberg weder vom Kurfürsten noch vom bischöflichen Konsistorium zugestanden werde. Er, Lindelo, wisse daher nicht, wie Herr von Lerchenfeld bei diesem Todesfall weiter vorgehe, und frage an, wie er sich zu verhalten habe, wenn Herr von Lerchenfeld zusätzlich zu der bereits erfolgten kurfürstlichen Obsignation seinerseits eine vornehmen möchte.

---

12 Der Name des Pfarrers, damals „Hollnstainer“, wird heute als „Hollenstainer“ wiedergegeben.

13 Herzog Wilhelm V. von Bayern regierte von 1579 bis 1597.

14 Ein Salbuch ist das Verzeichnis der Besitzrechte, Abgabenansprüche und Privilegienbestätigungen einer Grundherrschaft. Siehe: Jacob Grimm – Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, digitale Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Humanities, Version 01/21 < <https://woerterbuchnetz.de/DWB> > abgerufen am 05.04.2021.

Der beiliegende Auszug aus dem Salbuch von 1585 lautet:

*Tegernheim ... so ein Pfarrer alda mit Tod abgeheth, so gehört das Recht zu versiegeln, das die Inventur aufzunehmen und jede Handlung, die seine Hinterlassenschaft betrifft, ... der Herrschaft Schönberg ...*

Die Antwort auf dieses Schreiben des Lindelo ist ein Befehl der kurfürstlichen Regierung vom 28. August 1692, mit dem eine beglaubigte Abschrift des Hollenstainerschen Testaments angefordert wird, wobei getadelt wird, er, Lindelo, hätte diese bereits einsenden sollen. Ansonsten solle die Angelegenheit im Status quo, also schwebend gehalten werden, sollte aber der von Lerchenfeld in der Sache noch etwas unternehmen, so sei er sofort zu seiner Unterweisung an die Regierung zu verweisen.

Am 3. September 1692 antwortete Lindelo, eine vom hiesigen Erzdekan geschriebene und gesiegelte Abschrift des Testaments liege dem Schreiben bei. Er habe die Hollenstainersche Verlassenschaft versiegelt, aber der Herr von Lerchenfeld auf Schönberg habe sich unterstanden, zwei Tage später über sein im Namen des Kurfürsten angebrachtes Siegel das Schönbergsche Siegel zu setzen, worauf er, Lindelo, durch seinen Gerichtsschreiber und seinen Sekretär noch einmal sein Siegel über das des Lerchenfeld gedruckt habe. Er erwarte nun gehorsamt die Anordnung, was zu tun sei, insbesondere da in solchen Fällen man noch nie dem Lerchenfeld irgendein Recht zugestanden habe.

Das Testament des Pfarrer Hollenstainer, das dem Brief beiliegt, lautet so:

*Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, Gott des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes. Amen.*

*Eingedenk der Tatsache, dass der Mensch sterben muss und auch ich diesem unvermeidlichen Gesetz unterliege, habe ich, Mathias Hollenstainer, derzeit Provisor und Seelsorger von Tegernheim, bei vollem Verstand und voller Vernunft und mit Zustimmung meines dienstlichen Vorgesetzten,<sup>15</sup> mich entschlossen, meinen letzten Willen, der wohlbedacht ist, nach bestem Wissen zu errichten, wie folgt:*

*Erstens empfehle ich meine Seele zur Stunde meines Absterbens Gott, dem allmächtigen Schöpfer, Jesu Christo, meinem Erlöser, Maria seiner gebenedeiten Mutter und allen Heiligen.*

---

15 Der dienstliche Vorgesetzte des Tegernheimer Pfarrers Hollenstainer, der Erzdekan Franz Joseph von Sandizell, war bei der Abfassung des Testaments federführend und wird als einer der beiden Exekutoren eingesetzt.

*Zweitens soll mein Leib in der Pfarrkirche vor dem Altar der Heiligen Anna begraben werden.*

*Drittens bitte ich darum, die Beerdigung nach üblichem christlichen Brauch auszuführen, so wie sie das Vermögen, das ich hinterlasse, erlaubt.*

*Viertens, nach Bezahlung aller meiner Schulden, ist es mein Wille, für den Fall, dass etwas übrigbliebe, dass meine beiden Brüder namens Georg und Michael Hollenstainer zu gleichen Teilen erben.*

*Fünftens, sollte aber, wider besseres Erwarten, einer der beiden mit meinem letzten Willen nicht einverstanden sein oder diesen anfechten oder bestreiten wollen oder sich gegen die Exekutoren auflehnen, soll er von der Erbschaft ausgeschlossen werden.*

*Sechstens ernenne ich zu den zwei Exekutoren meines letzten Willens Ihre Hochwürden Herrn Erzdechanten und Pfarrer zu Donaustauf, Franz Joseph von Sandizell, und den Ehrwürdigen Herrn Michael Forster, Pfarrer zu Wenzenbach.*

*Siebtens behalte ich mir vor, solange ich lebe, diesen letzten Willen jederzeit ganz oder zum Teil widerrufen, ändern, erweitern oder kürzen, wie es mir am besten erscheint, zu können.*

*Diesen letzten Willen habe ich schriftlich verfassen lassen, und neben den beiden Exekutoren haben ihn als Zeugen gesehen diese ehrbaren und bescheidenen Männer Mathias Schmidt, Johann Weiß, Simon Rothabr, Christoph Sendelwegg, Caspar Schiller, Georg Braunsperger und Paulus Gerstl, alle von Tegernheim. Geschehen zu Tegernheim, den 25. August 1692.*

*Franz Joseph von Sandizell  
Erzdechant und Pfarrer zu Donaustauf.  
Michael Forster  
Pfarrer zu Wenzenbach.*

## Juristische Betrachtungen im Zusammenhang mit diesem Schriftverkehr

1. Damals wie heute wird eine behördliche Sicherung eines Nachlasses, das heißt seine Bestandsaufnahme, sein Versiegeln und gegebenenfalls die Erbenermittlung, nur vorgenommen, wenn keine erwachsenen nahen Angehörigen oder Erben des Verstorbenen unmittelbar erreichbar sind, die sich um die behördlichen und privaten Dinge, wie sie beim Ende eines Menschen zu erledigen sind, kümmern können. Das Bayerische Landrecht von 1616, das in der Zeit obiger Urkunden einschlägig ist, sieht in Titel 5, Artikel 2 vor,

*... wir wollen geboten haben dass die Inventur für ohin anderst nit dann so es die Gelegenheit der unvogtbaren [nicht volljährig] Erben oder so die Erben nit all vor der hand [vor Ort] sondern eins theil abwesentlich oder wo es sonst die rechtliche Notturfft erfordert vorgenommen werde.<sup>16</sup>*

2. Pfarrer Johann Bonn und auch Pfarrer Mathias Hollenstainer verstarben ohne Angehörige in der Nähe, die sofort ihre letzten Angelegenheiten in die Hand hätten nehmen können. Damit fühlten sich automatisch die Behörden auf den Plan gerufen, drei sind es an der Zahl. Aus den Briefen ergibt sich das Bild, dass sie sich wie die Geier um das Privileg stritten, den Nachlass der Tegernheimer Pfarrer zu regeln und zu siegeln, um ihn vor Unordnung und Diebstahl zu schützen. Denn zu einem behördlich versiegelten Haus oder Zimmer hat kein Unbefugter mehr Zutritt. Das ist heute noch so.

Da war zum einen die Kirche bzw. der Bischof, vertreten durch den Erzdekan und Pfarrer von Donaustauf, die Rechte in dieser Hinsicht vorgab, zweitens beanspruchte der Staat das Sagen, das heißt der Kurfürst, in dessen Namen das kurfürstliche Pfliegergericht Donaustauf agierte, dem der kurfürstlicher Pflieger Graf Lindelo vorstand. Und schließlich behauptete der Grundherr mit Vogteirecht über Tegernheim, das Haus von Lerchenfeld auf Schönberg, die Hoheit in dieser Sache. Wir erfahren vom Kompetenzstreit dieser drei nur durch die innerbehördlichen Schreiben zwischen den Kurfürstlichen Behörden.

3. Die Kirche hatte gewisse Befugnisse bei ihren Geistlichen, die aber vor allem im Zusammenhang mit der Ausübung ihres kirchlichen Amtes standen. Inwieweit sie sich auf Privates wie die Nachlasssicherung erstreckten, lässt sich aus unseren Fällen nicht erschließen, zumindest wird auf kein Gesetz oder Gewohn-

---

<sup>16</sup> Kurfürst Maximilian I. von Bayern (Hg.), Landrecht, Policey: Gerichts-, Malefiz- und andere Ordnungen. Der Fürstenthumben Oberrn und Niderrn Bayrn, München 1616, S. 463–464, hier 464 (<https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwBayernLR1616/0001>, abgerufen am 16. Mai 2021).

heitsrecht verwiesen, was von Seiten des Erzdekans zu erwarten wäre, wenn derartiges bestünde. Vielmehr scheint der Erzdekan grundsätzlich die Hoheit über das „Gesamtpaket Pfarrer“ beanspruchen zu wollen, allein aus dem Grunde, weil dieser Angehöriger der „Berufsgemeinschaft“ der Geistlichen war.

4. In unserem ersten Fall, dem des Pfarrers Bonn, agierten sofort der kirchliche Vertreter, der Erzdekan, und der weltliche Grundherr, der von Lerchenfeld auf Schönberg. Der eine, der Erzdekan, gebärdete sich als Rechtsinhaber, indem er das Schlafzimmer des Pfarrers versiegelte, eine offizielle Handlung, obwohl sich da nur eine leere Bettstatt befinden sollte. Der andere, der von Lerchenfeld auf Schönberg, verwies auf seine hierzu bestehenden schriftlichen Privilegien im Salbuch, die der Herrschaft Schönberg durch den bayerischen Herzog Wilhelm V. im Jahre 1585 verliehen worden waren. Der Dritte im Bunde, der kurfürstliche Pfleger von Donaustauf, fühlte sich vom Todesfall zunächst nicht angesprochen, vor allem, weil weder er noch sein Vorgänger im Amt auf frühere Anfragen bei der Oberbehörde, wie sich in Todesfällen von Geistlichen zu verhalten sei, eine Antwort erhalten hatten. Sein Nichtstun in der Sache wurde ihm aber von höherem Ort gehörig übelgenommen, indem ihm befohlen wurde, sofort kurfürstliche Hoheitsakte vorzunehmen, die Bestandsaufnahme über das Bonnsche Vermögen durchzuführen und mit kurfürstlichem Siegel zu sichern, obgleich es bereits kirchlich durch den Erzdekan gesiegelt worden war.

5. Soweit wir erkennen, liegt hier das Recht der Nachlasspflege weder bei der Kirche noch beim Kurfürsten, sondern nur bei der Herrschaft Schönberg. Durch das herzogliche Privileg von 1585, das dem Schreiben des kurfürstlichen Pflegers Lindelo vom 26. August 1692 an die kurfürstliche Regierung als beglaubigte Abschrift beigelegt wurde, hatte Herzog Wilhelm V., der der Vorgänger im Amt und Großvater des Ferdinand Maria ist, der „Herrschaft Schönberg“ alle Rechte bei Todesfällen von Tegernheimer Pfarrern übertragen. Da er nicht einen bestimmten und namentlich genannten Vertreter dieses Hauses mit diesem Privileg ausgestattet hatte, sondern generell die „Herrschaft Schönberg“, haftete dieses Recht auf der Herrschaft, und das, solange diese bestand und ihr Salbuch mit den darin definierten Privilegien und Rechten Gültigkeit hatte. Dieses Privileg bedeutete *das Recht zu versiegeln, das, die Inventur aufzunehmen und jede Handlung, die [die] Hinterlassenschaft [des Pfarrers von Tegernheim] betrifft.*<sup>17</sup> Damit waren der Erzdekan wie auch der kurfürstliche Pfleger im Fall des Pfarrer Bonn außen vor. Vor Gericht hätten sie schlechte Karten, ihre hier behaupteten Rechte durchzusetzen. Nur ein freiwilliger Verzicht der Herrschaft Schönberg auf dieses Privileg

---

17 Privileg im Saalbuch der Herrschaft Schönberg, erstellt in München am 27. März 1585 durch Herzog Wilhelm V. von Bayern, beigelegt dem Brief vom 26. August 1692 von Lindelo an Kurfürst Max Emanuel.

hätte das ändern können. Zu einem solchen Verzicht wollten der Erzdekan und der Kurfürst durch dieses Kompetenzgerangel die Herrschaft Schönberg nötigen.

6. In unserem zweiten Fall, dem des Pfarrer Hollenstainer, ist die Sache klar, denn dieser bestimmte noch auf dem Sterbebett, dass Vertreter der Kirche seine letzten Dinge regeln. Er ließ vom Erzdekan Franz Josef von Sandizel nur wenige Stunden vor dem Hinscheiden sein Testament errichten, worin er den Erzdekan und zusätzlich den Pfarrer von Wenzelbach, Michael Forster, zu Nachlassverwaltern einsetzt und zu Erben seine beiden Brüder beruft. Damit scheidet die beiden anderen Prätendenten, der Kurfürst und die Herrschaft Schönberg, für diese Nachlasssicherung aus. Die kurfürstliche Regierung konnte nur noch ihrem Pfleger in Donaustauf, dem Lindelo, anordnen, ihr das beglaubigte Testament des Hollenstainer zu übersenden. Lindelo ließ durch den, der die letzte Verfügung des Hollenstainer errichtet hatte, durch Erzdekan Sandizell, eine beglaubigte Abschrift erstellen, die er an die Regierung weiterleitete. Obgleich der Kurfürst und das Haus Lerchenfeld auf Schönberg für diesen Pfarrer-Nachlass ausgeschlossen waren, versuchte sich Lindelo noch in einer kurfürstlichen Behauptung, indem er den Pfarrhof versiegelte, was aber den Lerchenfeld auf Schönberg herausforderte, der ohne die geringste Angst vor Sanktionen, mit seinem Siegel das kurfürstliche übersiegelt. Lindelo ließ als Antwort darauf von zwei Bediensteten sein Siegel über das des Lerchenfeld setzen.

7. Obwohl bei Tegernheimer Pfarrern, die ohne in der Nähe lebende Erben und ohne Testament verstarben, nur die Herrschaft Schönberg das Recht zur Nachlasspflege besaß, vereint die beiden anderen Prätendenten, den Kurfürsten und die Kirche, der gemeinsame Drang, dieses Privileg des Hauses Schönberg nicht anzuerkennen. So verwiesen der Kurfürst und das Bischöfliche Konsistorium dem Herrn von Lerchenfeld auf Schönberg *entschieden*<sup>18</sup> die Versiegelung des Pfarrhofs, und das kurfürstliche Landgericht in Straubing riet Lindelo auf seine Anfrage hin, wie er zu handeln haben, wenn der von Lerchenfeld siegle, die Angelegenheit „schwebend“ zu halten und den Lerchenfeld auf Schönberg an den höheren Ort zu verweisen, was nichts anderes bedeutete, als Zeit zu gewinnen und zu sehen, ob der Lerchenfeld sich die Mühe machen wolle, höheren Orts vorstellig zu werden. Lindelo bekam kein Gesetz und keinen Vorgang genannt, nach dem die Verleihung des Privilegs, das Herzog Wilhelm V. der Herrschaft Schönberg verliehen hatte und das ihm die Nachlasspflege des Tegernheimer Pfarrers übertrug, aufgehoben oder entzogen worden oder von selbst nichtig geworden wäre.

---

18 Siehe Brief 2 vom 16. Dezember 1669, Lindelo an den Kurfürsten: ... *die Frau von Lerchenfeldt zum Schönberg ... die obsignations berechtigung bey diser Pfarr ... praetentirt ... , solches aber ihr von dem consistorio wirklich abgeschlagen worden ...*

8. Ihrer Sache sicher war sich die Herrschaft Schönberg, die das im Falle des Pfarrer Hollenstainer am Pfarrhof angebrachte kurfürstliche Siegel zwei Tage später mit dem Lerchenfeldschen übersiegelt. So recht nach dem Motto, „wenn durch testamentarische Bestimmung des Verstorbenen klar ist, dass nur die Kirche hier handeln soll, und der Kurfürst durch Siegeln sich dem widersetzt, dann ist unser Haus noch vor ihm berechtigt“. Ein hochherrschaftliches Siegel von dem eines Niederadligen übersiegelt! Hochverrat, ein Frevel ohnegleichen! Der Kurfürst, in dessen Namen Lindelo siegelte, war schließlich der höchste Adlige in Bayern, wogegen ein Freiherr, wie der von Lerchenfeld auf Schönberg, der untersten Adelsstufe angehört. Allerdings folgten keine Strafaktionen, denn jedem der drei war bewusst, das Haus Schönberg hat hier recht. Nur ganz schwach äußerte sich eine kurfürstliche Gegenbehauptung, indem Lindelo durch zwei Bedienstete das kurfürstliche Siegel über das des Lerchenfelder auf Schönberg drucken ließ. Er selbst vermied es, diese offizielle Handlung auszuführen, fühlte sich dazu nicht wohl genug in seiner Haut.